

# Gemeinde Strengen

A-6571 Strengen

Strengen, am 20.07.2021  
e-mail:gemeinde@strengen.at

## **PROTOKOLL Nr.04/2021**

### der **Gemeinderatsbeschlüsse vom 15.07.2021**

im Sitzungssaal der Gemeinde Strengen

Beginn: 20 Uhr 00

Ende: 23 Uhr 15

**Anwesend:** Bgm. Ing. Sieß Harald, Zangerl Heiko, Zangerl Johannes als Ersatz für Senn Bertram, Zangerl Manfred, DI Matt Michael als Ersatz für Juen Richard, Zangerl Wolfgang, Zangerl Markus, Seifert Kathrin, Mark Simon, Neuhauser Gernot, Juen Christoph als Ersatz für Hellweger Werner, Haueis Friedrich

**entschuldigt** Vzbgm. Zangerl Reinhard, Senn Bertram, Juen Richard, Hellweger Werner, spiss Waltraud als Ersatz für Vzbgm. Zangerl Reinhard

#### **Tagesordnung:**

1. Lesung und Genehmigung des Protokolls vom 07.05.2021
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Beratung über Angelegenheiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft
4. Beratung und Beschlussfassung zur 10.ÖROK Änderung - Unterverill
5. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung von angesuchten Flächenwidmungsplanänderungen
  - A) Weiher
  - B) Lorett
  - C) Unterverill
6. Beratung über Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Pians bzgl. Kinderkrippenplatz
7. Beratung zur Resolution Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft
8. Beratung zu Grundangelegenheiten laut Vermessungsvorschlag „Gliesgasse“
9. Beratung zu Maßnahmen Pfarrgarage
10. Beratung und Beschlussfassung für einen Kontokorrentrahmen zur Überbrückung des laufenden Gemeindegeschäftes
11. Anfragen, Anträge, Allfälliges

Bgm. Ing. Sieß Harald begrüßt die anwesende Gemeinderätin, die Gemeinderäte zur heutigen Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 TGO fest. Da der Ersatzgemeinderat Herr DI Matt Michael das erste Mal bei einer GR-Sitzung dabei ist wird er vom Bgm.Ing .Sieß Harald angelobt.

Auf Antrag des Bürgermeisters Ing.Sieß Harald wird folgender Tagesordnungspunkt zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen.

- Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Mitgliedschaft bei Regio-L Landeck

## **1. Lesung und Genehmigung des Protokolls vom 07.05.2021**

Das Protokoll vom 07.05.2021 wurde jedem Gemeinderat, sowie den ersten 3 Ersatzmitgliedern per E-Mail übermittelt. Es gibt keine weiteren Ergänzungen bzw. Einwendungen zum Protokoll. Auf das Verlesen des Protokolls wird einstimmig verzichtet und das Protokoll wird von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt und unterzeichnet.

## **2. Bericht des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister berichtet über Zusammenkünfte – Versammlungen seit der letzten GR-Sitzung.

- Aussprache Sanitätssprengel – Beratung über eventuelle Veränderungen
- Rotes Kreuz JH-Versammlung
- JH-Versammlung Umweltwerkstatt Verein
- Agrarausschusssitzung
- KH-Zams Segnung Haus 3
- JH-Versammlung Jagdgenossenschaft Strengen
- Verabschiedung Kindergartenleiterin Öttl Monika in den Ruhestand – Dank an die Gemeinde für die jahrelange Unterstützung und gute Zusammenarbeit mit Gemeinde Strengen
- Strengen bekommt neuen Pfarrer ab Oktober – Tausch Andreas
- MS-Pians Verbandsversammlung – Bestellung neuer Direktor Juen Thomas aus Zams
- Verabschiedung Fr.Aumüller Annemarie (Werklehrerin VS-Strengen) in den Ruhestand
- Vollversammlung der Agrargemeinschaft Strengen
- Radwegbesprechung mit dem Bauausschuß– Projekt Strengen neu berechnen
- Alpe Dawin – Probleme bei Wirtschaft – Almpersonal kann dies nicht machen – Neueinstellung Bekannte von Personal Bernardi Nadine.
- Einbau Dachrinnenheizung bei Zubau VS – Turnsaal laut Angebot an Elektro Mair Walter veranlassen, damit dieses Problem für nächsten Winter gelöst ist.
- LVB Linie nicht mehr an sie vergeben, wissen noch nicht wer Nachfolger dazu ist. Buslinie ist laut Auskunft – LVb Toppler aber bis Juni 2021 gesichert. Dazu sollte umgehend, betreffend dem Gelegenheitsverkehr für Schulbus Innerberg – Mittelberg Kontakt aufgenommen werden, damit dies ab neuem Schuljahr 2021/22 auch wieder in Ordnung geht.
- Sanierungsarbeiten Lorett – Großangerquellen sind Großteils abgeschlossen – Abrechnung dazu ist um einiges höher als die Vergabe erfolgt ist. Begründungen zur Kostenüberschreitung werden vom Planungsbüro Walch & Plangger zur Kenntnis gebracht.
- Bei Kip wurden für WVA-Sanierung Lorett-Großangerquellen, sowie Friedhofsanierung Anträge eingebracht
- Wasserzählertauschaktion sollte laut Angebot der Fa. Wucherer vergeben werden. Leider ist unseren Gemeindearbeitern nicht möglich diese Menge ca. 150 Stück in Eigenregie zu tauschen, daher sollte die Fa.Wucherer beauftrag werden. Angebot dazu hat Simon eingeholt – Angebotspreis / Zählertausch € 58,00 netto – bei ersten Erledigung - ansonsten werden Unkosten für eventuelle 2.Anfahrt, sowie die notwendigen Ersatzteile von der FA.Wucherer an die Betroffenen verrechnet. GR. diskutiert noch etwas über diese Vorgangswiese und beschließt einstimmig alle Wasserzähler die zum Tausch fällig sind durch die Fa.Wucherer tauschen zu lassen.

## **3. Beratung über Angelegenheiten der Gemeindegutsagrargemeinschaft**

Der Bürgermeister berichtet über die Abhaltung einiger Agrarausschusssitzungen. Dabei wurden einige Bauholzansuchen behandelt.

- **Obmannentschädigung:**

Des weiteren ist eine Diskussion in den Ausschusssitzungen aber auch in der Jahreshauptversammlung der Agrargemeinschaft darüber entstanden, warum der Gemeinderat dem Ansuchen um Entschädigung des Obmannes aus der Substanz nicht zugestimmt hat. Im Hinblick auf eine Würdigung der Arbeit des Agrarobmannes und unter Berücksichtigung der bisher erbrachten Leistungen für die Allgemeinheit wurde der Gemeinderat gebeten über dieses Ansuchen noch einmal zu beraten.

Folgendes wird beraten und festgestellt: Die dem Obmann grundsätzlich zustehende Entschädigung wäre statutengemäß von den einzelnen Nutzungsberechtigten aufzubringen. Darauf begründet sich auch die Entscheidung des Gemeinderates in seiner letzten Sitzung.

Die vom Agrarausschuss vorgeschlagene Obmannentschädigung nach tatsächlichem Aufwand –ist nach Auffassung des Gemeinderates in der Praxis relativ schwierig zu vollziehen. Einerseits ist dieser Aufwand durch den Obmann entsprechend nachzuweisen und dieser auch durch den Substanzverwalter zu bestätigen und buchhalterisch darzustellen.

Der Vorschlag von Substanzverwalter an den GR. wäre folgender:

Unter Beachtung der Leistungen der Agrargemeinschaft sollten die Nutzungsberechtigten bei der Entschädigung des Obmannes durch die Zurverfügungstellung von 10 % des jährlichen Bewirtschaftungsbeitrag unterstützt werden. Je nach Höhe des jährlich geschlägerten Nutzholzes bzw. der vom Amt de LRG. verordneten Höhe des Bewirtschaftungsbeitrages wären dieser Beitrag zwischen € 250,-- und 450,--.

**Der Gemeinderat beschließt mit 11 Stimmen und 1 Nein Stimme dies so zu veranlassen und dem Obmann mitzuteilen.**

- **Pillenholz**

Der Substanzverwalter berichtet, dass die Vollversammlung der Agrargemeinschaft beschlossen hat den jährlichen Abzug von 0,05 fm Servitutsholz für einen eingeforsteten Pillen aufzulassen. Für diesen Beschluss ist noch die Zustimmung des Substanzverwalters einzuholen. Nachdem bei der vergangenen Sitzung des Gemeinderates beschlossen wurde, dass die Sanierung von Pillen in unserem Gemeindegebiet, im Hinblick auf die Erhaltung des Ortsbildes, durch die Zurverfügungstellung von Holz unterstützt werden soll – egal ob es sich um einen eingeforsteten oder nicht eingeforsteten Pillen handelt, ist der jährliche Abzug von 0,05 fm/eingeforstetem Pillen auch nicht mehr erforderlich. Der Gemeinderat nimmt somit zur Kenntnis, dass der Substanzverwalter dem entsprechenden Ausschussbeschluss zustimmt.

- **Bewirtschaftungsholz**

Das eingebrachte Ansuchen des Obmannes an den Substanzverwalter wird dem Landwirtschaftsausschuss der Gemeinde übermittelt, damit sich dieser damit befassen kann wie und in welcher Form dies eventuell zu regeln wäre. Eine Regelung in Form als Rechtholzbezug erscheint aus Sicht des Substanzverwalters für nicht möglich bzw. zweckmäßig. Aus Sicht des Substanzverwalters könnte es sich hier nur um eine Förderung der Gemeinde handeln worüber sich der Ausschuss bzw. der Gemeinderat noch zu beraten hat.

- **Erhöhung des Umrechnungsschlüssels/Faktor 1,3 auf 1,4**

Für die Umrechnung von Schnittholz in Nutzholz (m<sup>3</sup> auf fm) wird in langjähriger Anwendung der Agrargemeinschaft ein Umrechnungsfaktor von 1,3 angewandt. Nun sollte dieser Faktor auf 1,4 erhöht werden. Aus Sicht des Gemeinderates stünde einer Zustimmung zu einem entsprechenden Beschluss durch den Substanzverwalter nichts im Wege.

- **Dawinweg**

Der Gemeinderat hat in einer seiner letzten Sitzungen vorgeschlagen von der Gemeinde Pians einen Wegbeitrag von € 3,00/abzuführenden FM zu verlangen. Die Gemeinde Pians hat über diesen Vorschlag

beraten und ist der Auffassung, dass dies etwas zu hoch angesetzt ist, zumal Weg auch teilweise über ihren Grund verläuft. Eine Besprechung von Bgm Sieß mit Bgm. Bonelli hat ergeben, dass es grundsätzlich wünschenswert wäre die Abfuhr von Holz durch die Gemeinde Pians auf dem Dawinweg mit einer Vereinbarung zu regeln.

In dieser Vereinbarung sollte folgendes festgehalten werden:

- Die Erhaltung des Weges ist Aufgabe der Gemeinde bzw. GAG Strengen
- Die Gemeinde Pians trifft keine Haftung für eventuelle Schaden Dritter (auf ihrem Grund)
- Die Gemeinde Pians bekommt jährlich einen Anerkennungszins in der Höhe von € 1,-- festzulegen,
- Als Wegbenützungsgebühr pro abzuführendem FM werden vom Gemeinderat Strengen € 2,-- als angemessen erachtet.
- Weiters sollte in die Vereinbarung noch aufgenommen werden, dass unmittelbare Schäden am Weg durch den Verursacher zu beheben sind und bei Holzerarbeiten vor allem auf das Offenhalten der seitlichen Wassergräben (Schäden durch Oberflächenentwässerung) zu achten ist.

Bei Berücksichtigung dieser Punkte stimmt der Gemeinderat dem Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Pians zu.

#### **4. Beratung und Beschlussfassung zur 10.ÖROK Änderung - Unterverill**

Anhand der vorliegenden Unterlagen, welche vom Planungsbüro ProAlp ZT-GmbH., 6574 Pettneu a.A. ausgearbeitet wurden, bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat die Sachlage und das Erfordernis für die vorliegende 10. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zur Kenntnis. Nachfolgendes wird zur 10.ÖROK Änderung beschlossen:

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den von ProAlp ZT-GmbH., 6574 Pettneu a.A. ausgearbeiteten Entwurf über die 10.Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, laut schriftlicher Darstellung (Projektnummer STR/21001/ÖROK\_Änderung vom 01.07.2021) gem. §§ 64 bis 71**

##### **durch vier Wochen hindurch vom 23.07.2021 bis 21.08.2021**

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im gegenständlichen Planungsbereich mit der Nummer 1 die Rücknahme des derzeit festgelegten Siedlungsrandes im Ausmaß von rund 800 m<sup>2</sup>, sowie die Rücknahme des Stempels für temporär nicht bebaubare Zähler „16“ vor. Dieser Bereich wird im Plan zur ÖROK Änderung als „Rückwidmungsfläche“ dargestellt.

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im Planungsbereich mit der Nummer 2 die Rücknahme der derzeit festgelegten ökologisch wertvollen Freihaltefläche (rund 54 m<sup>2</sup>) und der forstwirtschaftlichen Freihaltefläche (rund 44 m<sup>2</sup>), die Festlegung des baulichen Bereichsentwicklungsstempels „z1-L 01-D1“, sowie die Ausweitung der Siedlungsgrenze im Ausmaß von rund 865 m<sup>2</sup> vor.

Dieser Beschluss wird nur rechtskräftig, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Alle Personen, die in der Gemeinde Strengen ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträger, die in der Gemeinde Strengen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens 1 Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfes abzugeben.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die 10.Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes entsprechend den von Proalp Ziviltechniker GesmbH., 6574 Pettneu; Projektnummer STR/21001/ÖROK\_Änderung vom 01.07.2021 ausgearbeiteten Änderungsentwurf.**

Gem. §§ 64 bis 71 wird dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn bis 1 Woche nach Einsichtsende keine Stellungnahmen zum aufgelegten Änderungsentwurf einlangen.

5. Beratung und Beschlussfassung zur Auflage und Erlassung von angesuchten Flächenwidmungsplanänderungen
- A) Weiher

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen hat in seiner Sitzung vom 15.7.2021 zu Tagesordnungspunkt 5 a) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, beschlossen, den vom/n Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 30.6.2021, mit der Planungsnummer 627-2021-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strengen im Bereich 879/2 KG 84014 Strengen

durch 4 Flächen hindurch

vom 23.07.2021 bis 21.08.2021

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strengen vor:

Umwidmung

Grundstück 879/2 KG 84014 Strengen

rund 76 m²

von Freiland § 41

In

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: landwirtschaftlicher Geräteschuppen

**Personen, die in der Gemeinde Strengen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Strengen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Strengen unter <http://www.strengen.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Strengen

Ing. Harald Sieß

angeschlagen am: 22.7.2021

abgenommen am:



*Handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. K. Koval'.*

- B) Lorett

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen hat in seiner Sitzung vom 15.7.2021 zu Tagesordnungspunkt 5 b) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, beschlossen, den vom/in Planer/in Proalp ausgearbeiteten Entwurf vom 5.7.2021, mit der Planungsnummer 627-2021-00004, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strengen im Bereich 642, 643, 655, 645, 646, 657, 639 KG 84014 Strengen durch 4 Wochen hindurch

vom 23.07.2021 bis 21.08.2021

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strengen vor:

Umwidmung

Grundstück 639 KG 84014 Strengen

rund 1279 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 642 KG 84014 Strengen

rund 560 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 643 KG 84014 Strengen

rund 248 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 645 KG 84014 Strengen

rund 97 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 646 KG 84014 Strengen

rund 17 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 655 KG 84014 Strengen

rund 5 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück 657 KG 84014 Strengen

rund 1 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

**Personen, die in der Gemeinde Strengen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Strengen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Strengen unter <http://www.strengen.at> abgerufen werden.



Der Bürgermeister der Gemeinde Strengen

Ing. Harald Sieß

angeschlagen am: 22.07.2021

abgenommen am:

- C) Unterverill

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Strengen hat in seiner Sitzung vom 15.7.2021 zu Tagesordnungspunkt 5 c) gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2018 – TROG 2016, LGBL Nr. 101, IdgF, beschlossen, den vom/n Planer/in Proslp ausgearbeiteten Entwurf vom 5.7.2021, mit der Planungsnummer 627-2021-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strengen im Bereich 1964, 1967/1, 1969/2, 1972, 1971, 1969/1, 1900/3 KG 84014 Strengen **durch 4 Wochen hindurch**

**vom 23.07.2021 bis 21.08.2021**

zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Strengen vor:

Umwidmung

Grundstück 1900/3 KG 84014 Strengen

rund 20 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

weilers Grundstück 1964 KG 84014 Strengen

rund 18 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

weilers Grundstück 1967/1 KG 84014 Strengen

rund 592 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

weilers Grundstück 1969/1 KG 84014 Strengen

rund 135 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 712 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

In

Freiland § 41

weilers Grundstück 1969/2 KG 84014 Strengen

rund 19 m<sup>2</sup>

von Freiland § 41

In

Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück 1971 KG 84014 Strengen

rund 107 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

In

Freiland § 41

weilers Grundstück 1972 KG 84014 Strengen

rund 12 m<sup>2</sup>

von Wohngebiet § 38 (1)

In

Freiland § 41

**Personen, die in der Gemeinde Strengen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Strengen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.**

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Strengen unter <http://www.strengen.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Strengen

Ing. Sieß Harald

*Sieß Harald*



angeschlagen am: 22.07.2021

abgenommen am:

## 6. Beratung über Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Pians bzgl. Kinderkrippenplatz

Seitens der Gemeinde Strengen wurde nochmals an alle Eltern deren Kinder am 01.09.2021 zwischen 1,5 bis 3,0 Jahre alt sind eine Information, betreffend dem Bedarf an einem Kinderbetreuungsplatz zugesandt. Bis zum Meldungsschluss sind lediglich für 2 Kinder Bedarfsmeldungen bei der Gemeinde eingegangen. Und zwar ist für diese beiden Kinder jeweils an zwei Vormittagen in der Woche ein Betreuungsplatz erforderlich. Somit bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass für die Gemeinde Strengen im kommenden Jahr ein Halbtagesbetreuungsplatz benötigt wird und er ersucht den Gemeinderat diesbezüglich eine Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Pians abzuschließen, die wie folgt lautet:

### KOOPERATIONSVEREINBARUNG

#### Vertragsparteien:

#### 1. **Gemeinde Pians**

vertreten durch den Bürgermeister

Harald Bonelli

Hnr. 47

6551 Pians

#### 2. **Gemeinde Strengen**

vertreten durch den Bürgermeister

Harald Sieß

Dorf 12a

6571 Strengen

### A) VORBEMERKUNGEN

Die Gemeinde Pians betreibt in dem 2014 neu errichteten Kindergartengebäude an der Anschrift „6551 Pians Nr.47“ die Kinderkrippe „Rumpelpuu“. Der Betrieb der Kinderkrippe wird von dem „Verein der Tagesmütter, Kinderspielgruppen Kinderkrippen im Bezirk Landeck“, Herzog-Friedrich- Straße 44, 6500 Landeck, organisiert. Die Kinderkrippe „Rumpelpuu“ hat 12 Betreuungsplätze für Kleinkinder im Alter zwischen 1,5 und 3 Jahren. Die Kinderkrippe ist normalerweise an Werktagen von 07.00 bis 18.00 Uhr, 50 Wochen im Jahr geöffnet. Die Betreuungsplätze stehen vorrangig Gemeindebürgern und Gemeindebürgerinnen der Gemeinde Pians zur Verfügung. Für den Fall, dass es in einem Besuchsjahr noch offene Kapazitäten gibt, kooperiert die Gemeinde Pians als Betreiberin mit umliegenden Gemeinden, um gemeinsam mit diesen die Kinderbetreuung in einem größeren Umfeld zu ermöglichen.

### B) VERTRAGSGEGENSTAND, VERTRAGSDAUER, AUFLÖSUNG

Die Gemeinde Pians stellt der Gemeinde Strengen (im Folgenden: Vertragspartei) einen Halbtagesbetreuungsplatz zur Verfügung und verpflichtet sich für den Betrieb der Kinderkrippe, Sorge zu tragen. Diese Kooperationsvereinbarung beginnt am 01.09.2021 und endet am 31.08.2022. Diese Kooperationsvereinbarung wird somit auf befristete Zeit abgeschlossen. Einer gesonderten Kündigung bedarf es dabei nicht. Während der vereinbarten Vertragsdauer ist eine ordentliche Kündigung des Vertrages nicht zulässig.

Eine außerordentliche Kündigung ist ohne Bindung an Fristen und Termine für beide Vertragsparteien in nachfolgenden Fällen möglich:

- die Gemeinde Pians ist zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn die Vertragspartei Gemeinde Strengen ihrer Zahlungsverpflichtung aus diesem Vertrag nicht oder nicht zur Gänze trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen nachkommt.

- Die Vertragspartei ist zur Kündigung berechtigt, wenn die Gemeinde Pians ihrer in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtung zur Verfügungstellung des Betreuungsplatzes/der Betreuungsplätze und der Aufrechterhaltung des ordentlichen Betriebes der Kinderkrippe trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- Darüber hinaus sind beide Vertragsparteien zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der jeweilige Vertragspartner wesentliche Vertragsbestimmungen trotz schriftlicher Mahnung verletzt, welche es für den jeweils anderen Vertragspartner unmöglich macht, weiter am Vertrag festzuhalten.

### **C) ENTGELT UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN**

Die Vertragspartei verpflichtet sich, für die Zurverfügungstellung der in Vertragspunkt B vereinbarten Kinderbetreuungsplätze das jährliche Entgelt an die Gemeinde Pians zu bezahlen.

Ganztagsbetreuungsplatz 2021: EUR 2.846,19.—

Halbtagsbetreuungsplatz 2021: EUR 1.423,10.--

Dieser Betrag ist binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung durch die Gemeinde Pians an diese auf ein von dieser zu benennendes Konto zur Zahlung fällig. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Verzugszinsen gem. § 456 UGB als ausdrücklich vereinbart.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig diese Kooperationsvereinbarung mit der Gemeinde Pians hinsichtlich der Zurverfügungstellung eines Halbtagsbetreuungsplatzes in der Kinderkrippe „Rumpelpuu“ abzuschließen.**

## **7. Beratung zur Resolution Unterstützung der Tiroler Alm- und Landwirtschaft**

Aufgrund des momentan aktuell bekannten Problem des Wolfs in unserem Land wurde seitens der LK und Tiroler Gemeindeverband eine Resolution verfasst, die von den Gemeinden unterstützt werden sollte.

Nachfolgende Resolution wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

### **Wolf gefährdet Almwirtschaft Gemeinden fordern Land Tirol zum Handeln auf**

Die Berglandwirtschaft und insbesondere die Almwirtschaft ist von besonderer Bedeutung für den Alpenraum und für unser Bundesland Tirol. Sie leistet einen unschätzbaren Beitrag zum Schutz unseres Lebens- und Wirtschaftsraums und ist unverzichtbar für Landwirtschaft, Wirtschaft, unsere Gäste und vor allem die Tiroler Bevölkerung.

#### **Tirol braucht die Almen**

Die Bewirtschaftung der Almen und Bergweiden stellt nicht nur eine wichtige Futtergrundlage für die viehhaltende Berglandwirtschaft dar. Almwirtschaft schützt vor Naturkatastrophen wie Erosionen und Lawinen und schafft damit die Voraussetzung für die Besiedelbarkeit vieler Talschaften. Die Almwirtschaft erzeugt hochwertige Lebensmittel, ist bedeutsam für Gesundheit und Wohlergehen der Nutztiere und sichert die Biodiversität im Alpenraum. Für Tourismus und Freizeitwirtschaft schaffen Alm- und Berglandwirtschaft mit der Kulturlandschaftspflege, dem Offenhalten der Landschaft und dem Erhalt der Infrastruktur (Wege und Almhütten) wesentliche Voraussetzungen. Die Almwirtschaft ist für die kulturelle Identität Tirols von enormer Bedeutung.

#### **Großräuber gefährden Almwirtschaft**

Durch die Wiederkehr großer Raubtiere, vor allem des Wolfes, ist die Almwirtschaft in ihrem Bestand bedroht. Die Bauern sind nicht dazu bereit, ihre Schafe, Ziegen und Kälber als Wolfsfutter zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Rudelbildung erhöht sich das typische Beutespektrum auch auf große Nutztiere wie Rinder und Pferde. Ebenfalls wirkt sich das Auftreten des Wolfes massiv auf den Wildbestand aus. Eine

Rudelbildung hätte auch enorme Auswirkungen auf das Freizeit- und Erholungsverhalten der Bewohner und Gäste in den betroffenen Gebieten, da eine Gefährdung für Menschen nicht ausgeschlossen werden kann.

### **Ende der offenen Almen durch Wölfe**

Wirksame Herdenschutzmaßnahmen sind auf einem großen Teil der Tiroler (Hoch-)Almen faktisch nicht durchführbar, auf dem anderen Teil nicht finanzierbar oder nicht praktikabel. Herdenschutzhundete sind für die kleinen Herdengrößen in Tirol nicht einsetzbar, sie stellen eine große Gefahr für Wanderer – insbesondere für solche mit Hunden – und ein weiteres Haftungsrisiko für die Almbauern dar. Eine dauerhafte Behirtung ist längerfristig nicht finanzierbar und steht in keiner Relation zum Ertrag der Almwirtschaft. Wolfssichere Abzäunungen durchschneiden die Landschaft, sind eine Sperre für Wanderer, Touristen und Freizeitsportler und erschweren bzw. verunmöglichen den Wildwechsel. Das wolfsichere Einzäunen bedeutet das Ende der offenen Almen wie wir sie kennen und schätzen.

### **Wer nützt den Alpenraum: Mensch oder Wolf?**

Die wirtschaftliche Prosperität Tirols hängt in hohem Ausmaß von der Almwirtschaft ab. Sollten die Bauern ihre landwirtschaftlichen Tätigkeiten vermehrt einstellen, ist das gute Zusammenspiel zwischen Landwirtschaft und Tourismus stark gefährdet, Nachhaltigkeit und Regionalität sind bedroht. Der dicht besiedelte und genutzte Alpenraum in Tirol bietet keine Perspektive für das dauerhafte Vorkommen des Wolfes.

Aus diesem Grund fordert der Gemeinderat der Gemeinde Strengen die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um den Fortbestand der überlieferten und seit Jahrhunderten bewährten Form der extensiven Almwirtschaft sicherzustellen.

**Der Gemeinderat Strengen beschließt einstimmig die von der Landwirtschaftskammer und dem Tiroler Gemeindeverband vorgelegte Resolution wie folgt.**

### **Der Gemeinderat von Strengen fordert von der Tiroler Landesregierung und dem Tiroler Landtag:**

- Ein klares Bekenntnis des Landes Tirol, dass der Erhalt der Alm- und Weidewirtschaft und damit verknüpfter Interessen wie Erhalt traditioneller Bewirtschaftungsformen, Offenhaltung der Landschaft, Tourismus, Naturgefahrenschutz und Erhaltung vitaler Wildbestände ein schützenswertes, erhebliches öffentliches Interesse darstellt, verbunden mit einer Anpassung des Tiroler Almschutzgesetzes.
- Die behördliche Festlegung von Gebieten, wo Herdenschutzmaßnahmen aus faktischen Gründen nicht möglich oder aus arbeitstechnischen und finanziellen Gründen nicht zumutbar sind. In diesen Gebieten sind Einzelentnahmen und Bestandsregulierungen in Rudeln bei schadenstiftenden und verhaltensauffälligen Wölfen möglich.
- Die Ermöglichung der Entnahme von schadenstiftenden und verhaltensauffälligen Einzelwölfen durch Anpassung des Jagd- und Naturschutzrechtes bzw. Umsetzung bereits bestehender Möglichkeiten, sofern Herdenschutzmaßnahmen unzureichend wirken, faktisch oder rechtlich nicht möglich, nicht zumutbar bzw. nachteilig sind. Die Wolfspopulation im Alpenraum ist ausreichend hoch, daher gefährdet die Entnahme von Problemwölfen nicht den Erhaltungszustand.
- Eine vollständige, rasche und unbürokratische finanzielle Entschädigung bei durch geschützte Raubtiere verursachten Schadrissen und damit direkt und indirekt in Zusammenhang stehenden Ereignissen.
- Umfassende finanzielle und ideelle Unterstützung bei machbaren und praktikablen Herdenschutzmaßnahmen von Seiten der öffentlichen Hand, u. a. durch professionelle Eingreiftruppe inklusive Einrichtung eines wirksamen Frühwarnsystems.
- Die Unterstützung eines starken Schulterschlusses aller Kräfte im Land, besonders der Tourismuswirtschaft, der Freizeitsportvereine, der Jagd und der Landwirtschaft, um die Alm- und Weidewirtschaft in Tirol auch künftig sicherzustellen.

Der Gemeinderat von Strengen weiß sich mit dieser Forderung in guter Gesellschaft mit einer Reihe von Gemeinderäten aus allen Tiroler Landesteilen und fordert die Tiroler Landesregierung und den Tiroler Landtag zum unverzüglichen Handeln auf.

## **8. Beratung zu Grundangelegenheiten laut Vermessungsvorschlag „Gliesgasse“**

Seitens des Vermessung GMT ZT-GmbH., 6591 Grins DI Kathrein David wurde im Auftrag des Anrainers Siess Hubert in Absprache mit der Gemeinde Strengen eine Naturaufnahme in diesem Bereich erstellt. Diese Vermessungsvorlage, sowie Teilungsentwurf liegt nun zur Beratung dem Gemeinderat vor. Im gegenständlichen Bereich (westliche Einbindung der Gliesgasse in das örtliche Straßennetz bei Haus Siess Hubert) gibt es massive Abweichungen vom Grenzverlauf in der Mappe zu den örtlichen Gegebenheiten. Der Entwurf sieht zum einen eine Grenzberichtigung zwischen Siess Hubert und Zangerl Johann Josef vor, sowie eine mögliche Berichtigung der Grenzsituation zwischen den Eigentümern Senn Annaliese, Siess Hubert und dem öffentlichen Gut. Derzeit ragt das Garagengebäude von Hubert Siess auf das öffentliche Gut und die Gliesgasse verläuft in diesem Bereich größtenteils auf dem Grund von Anneliese Senn. Durch den Ankauf der Tf 4 - 50 m<sup>2</sup> durch Siess Hubert aus dem öffentlichen Gut und dem Erwerb einer der TF 2 – 133 m<sup>2</sup> durch die Gemeinde von Frau Senn Annaliese, könnte in diesem Bereich eine Richtigstellung des Mappenblattes erfolgen. Eine Besprechung mit Frau Senn müsste jedoch noch stattfinden.

Es werden noch einige Unklarheiten durch Gemeinderat festgestellt und besprochen, die im Vorfeld noch mit den betroffenen Parteien abzuklären sind. Der GR. ist mehrheitlich der Meinung, dass in diese Richtung weiterverhandelt werden soll.

## **9. Beratung zu Maßnahmen Pfarrgarage**

Da wir ab Oktober wieder einen neuen Pfarrer in Strengen bekommen, sollte aufgrund einer Besprechung des Gemeindevorstandes mit dem Pfarrkirchenrat das Garagentor der bestehenden Garage verbreitert und erneuert werden. Zusätzlich soll durch geeignete Maßnahmen gesichert werden, dass die Zufahrt freigehalten werden kann. Gemäß einem eingeholten Angebot belaufen sich die Kosten dafür auf rund € 10.500. Bei einem Einstandsgespräch mit dem neuen Pfarrer wurde dann die Idee aufgeworfen, ob es nicht möglich wäre die Garage an der Nordseite zu öffnen und die Zufahrt von dieser Seite zu regeln. Die Kosten dafür belaufen sich auf ca. € 39.500.-. Im Bauausschuss wurde dann beraten, ob es nicht sinnvoll wäre einen Neubau östlich der bestehenden Garage ins Auge zu fassen.

Der Bürgermeister ersucht nun den Gemeinderat um eine dringliche Lösung zumal der Einstand des neuen Pfarrers bereits Anfang Oktober sein wird, und wir bis dahin eine Lösung haben sollten. Im Gemeinderat ist man der Meinung, dass dies noch mit dem örtlichen Bauausschuss besichtigt werden soll und um eine entsprechend günstigste Lösung zu suchen. Danach sollte dies zur Ausführung gelangen, damit den Vorstellungen unseres neuen Pfarrers bis zum Einstand in Strengen Anfang Oktober erledigt ist. Da unser neuer Pfarrer ein Elektroauto besitzt ist noch zu kontrollieren ob die Stromkapazität zum Aufladen ausreichend vorhanden ist.

## **10. Beratung und Beschlussfassung für einen Kontokorrentrahmen zur Überbrückung des laufenden Gemeindegeschäftes**

Aufgrund der vorliegenden Rechnungen, könnte es in nächster Zeit eventuell zu Zahlungsengpässen im Gemeindebudget kommen, daher wäre es sinnvoll durch Aufnahme eines Kontokorrentrahmen für das laufende Finanzgeschäft der Gemeinde dem entgegenzuwirken. Es wurde ein Angebot von unserer Hausbank dazu eingeholt, dies dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Laut TGO § 84 darf man nur bis zu einem Zehntel der im Rechnungsabschluss des Zweitvorangegangenen Jahres ausgewiesenen Erträge nach Abschnitt 92 der Anlage 2 zur Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 als Überziehungsrahmen aufnehmen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu folgenden Konditionen den benötigten Kontokorrentrahmen bei der Raiffeisenbank Oberland eGen., Hauptstraße 55, 6511 Zams, aufzunehmen.

- Kontokorrentrahmen am Konto 520.007 – Girokonto der Gemeinde Strengen
- Betrag € 120.000,00
- Verwendungszweck. Laufendes Geschäft
- Laufzeit: bis 30.06.2022
- Kondition: 3 Monats-Euribor + Aufschlag 1,00 % ohne Rundung mit Mindestindikatorwert von 0,00 % = aktuell 1,00 %
- Rahmenprovision: 0,10 % p.a.
- Bedingung: aufsichtsbehördliche Genehmigung
- Keine Bearbeitungsgebühr

- **Zusatzpunkt**

**Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Mitgliedschaft bei Regio-L Landeck**

Da die Förderperiode ausläuft ist es notwendig seitens der Gemeinde wieder Beschlüsse zu fassen, damit dieser Unterstützungsbeitrag für die Folgejahre wieder gesichert ist.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Verlängerung der Mitgliedschaft beim Verein LAG Regionalmanagement für den Bezirk Landeck – Regio L für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2030) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den LEADER/CLLD- Status im Rahmen der diesbezüglichen Ausschreibung des Ministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.**

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist bis zum 31. Dezember 2030. Jährliche Indexierungen bzw. Anpassungen des Mitgliedsbeitrags sind nicht vorgesehen. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von **€ 2,50 pro Einwohner** ist gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur inhaltlichen Zustimmung der zu erarbeitenden Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie für die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der LES.

## **11. Anfragen, Anträge, Allfälliges**

- GRin.Seifert Kathrin erkundigt sich ob nicht doch der Fußweg von Dorf – bis Steigsiedlung etwas saniert werden kann. Eventuell könnten dies unsere Arbeiter erledigen, damit zumindest die Fußgänger diese Wegverbindung problemlos nutzen können.
- GR.Mark Simon fragt nach wann die Begehung im Kreuzungsbereich Klaus stattfindet. Dazu teilt Bgm.mit, dass dies mit den Verantwortlichen am 16.07.2021 stattfindet. Hier sind noch Maßnahmen zu treffen, da dieser Ausfahrtsbereich für zu gefährlich angesehen wird.
- GR.Zangerl Manfred würde sich bereit erklären die Wegböschungen im Bereich Dawin – Gampen etwas einzusäen, damit diese auch wieder schöner aussieht. Den notwendigen Samen dazu sollen sie bei der Genossenschaft abholen.

f.d.R.d.P. Senn Martin